Verhaltenskodex der Beschäftigten der Heinrich-Thein-Schule Haßfurt[1]

Präambel

Wir wollen eine Schule sein, in der alle Beteiligten mit Freude arbeiten und vertrauensvoll miteinander umgehen. Daher tolerieren wir an unserer Schule keinerlei Form von Gewalt.

Unser Schutzkonzept stellt sicher, dass die Heinrich-Thein-Schule ein sicherer Ort für alle bleibt, an dem das Wohl der anvertrauten Personen an erster Stelle steht. Wir unterstützen zudem aktiv Betroffene von Gewalt und stärken deren Kompetenzen durch eine gelebte Schulkultur. Hierfür braucht es eine gemeinsame Haltung, Kompetenzen und eine regelmäße Reflektion unserer Strukturen bzw. unseres Handelns.

Vertrauen und Nähe sind die Grundlage der pädagogischen Beziehung. Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heinrich-Thein-Schule sind uns unserer Macht bewusst und gehen verantwortungsvoll damit um. Auch im Umgang im Kollegium achten und thematisieren wir persönlichen Grenzen.

Die folgende Vereinbarung ist Teil unseres Schutzkonzepts, macht den gemeinsamen Rahmen für unser Handeln sichtbar, bringt unsere gemeinsame Haltung zum Ausdruck und soll unsere Handlungssicherheit stärken. Zudem beugt entsprechendes Handeln auch Missverständnissen oder haltlosen Beschuldigungen im Umgang mit den uns anvertrauten Personen vor.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten individuelle Grenzempfindungen und nehmen diese ernst. Wo Grenzen liegen ist individuell. Unser Verhalten im täglichen Miteinander orientiert sich daran.

- Wir kommunizieren offen und wertschätzend untereinander und mit den uns an der Heinrich-Thein-Schule anvertrauten Schülern.
- Grenzverletzungen oder Gewalt thematisieren wir und übergehen diese nicht. Gegebenenfalls ist nach Ermessen aller Beteiligten eine weitere Person dazuzuholen.
- Sensible Themen, wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten sprechen wir sensibel, angemessen und situationsgerecht an.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, usw. führen wir nur in dafür geeigneten, jederzeit von außen zugänglichen Räumlichkeiten in angemessener Größe, die dem Sicherheitsbedürfnis der Gesprächspartner Rechnung tragen.
- Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Bei der Notengebung achten wir auf größtmögliche Transparenz, um subjektive Machtstrukturen zu vermeiden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche oder intime Beziehungen zwischen Beschäftigten an der Heinrich-Thein-Schule und Schülerinnen und Schülern unterlassen wir.
- Über rein private außerschulische Aktivitäten von Beschäftigten an der Heinrich-Thein-Schule mit Schülerinnen oder Schülern ist die Schulleitung vorab zu informieren.
- Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent begründet werden.

[1] Angelehnt an den Verhaltenskodex der Stiftsschule St. Johann Amöneburg, angepasst an Rechtsgrundlagen für Staatl. Schulen in Bayern und die spezifischen Anforderungen der Heinrich-Thein-Schule, vgl. „www.schutzkonzepte.bayern.de“.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt setzen wir ausschließlich sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder zum Schutz ein. Vorab ist nach Möglichkeit die Erlaubnis des Betroffenen einzuholen.
- Im Sport- und Praxisunterricht, in Werkstätten und Praxisräumen sind Anleitungen, Hilfestellungen oder Sicherungen als eindeutige Unterstützung zu gestalten, zu erläutern und vorab die Erlaubnis der Betroffenen einzuholen.

3. Sprache und Wortwahl

- Schülerinnen und Schüler werden mit ihrem Nach- oder Vornamen, bzw. ihrem bevorzugten Namen (in Bezug auf die Geschlechtsidentität) und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch des Schülers/der Schülerin zu verwenden.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte oder gewaltvolle Sprache verwendet. Ebenso dulden wir keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Schülerinnen und Schülern.
- Verbale und nonverbale Interaktion setzen wir der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und der Zielgruppe entsprechend und deren Bedürfnissen angepasst ein.
- Bei verbalen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.
- Die Bedeutung von Kleidung thematisieren wir den Schülerinnen und Schülern gegenüber bei Bedarf sensibel, angemessen und situationsgerecht und achten auch selbst auf angemessene Kleidung.
- Wir sind uns unserer wichtigen Vorbildfunktion in dem gesamten Bereich bewusst.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur im unterrichtlichen Kontext ausschließlich nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen, „Dienstvereinbarung zum Umgang mit Social Media“ zulässig. Dort ist auch die angemessene Vorgehensweise zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Veröffentlichungen, insbesondere das Recht am eigenen Bild, geregelt.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schülerinnen und Schüler auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung (in Wort, Bild, Handeln, Ausgrenzung, Online), gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. angemessene Schritte einzuleiten.

5. Beachtung der Intimsphäre

- Der persönliche Besitz der Schülerinnen und Schüler gilt als deren Privatsphäre, die zu achten ist. Dies steht nicht in Konflikt mit den Regeln der Hausordnung (z.B. zur Handygarage) oder der BaySchO zur Nutzung, bzw. dem Verbot von Smartphones, digitalen Geräten oder gefährlichen Gegenständen.
- Schülerinnen und Schüler dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege mit Schülerinnen und Schülern, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Von Schülerinnen und Schülern oder Eltern dürfen nur angemessene Geschenke im Rahmen der dienstlichen Vorgaben angenommen werden.

7. Disziplinarmaßnahmen

- Wir sind uns unserer Rolle bewusst, deshalb setzen wir Disziplinierungsmaßnahmen pädagogisch reflektiert, klar, transparent, personenunabhängig und begründet ein.
- Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf schulischen Veranstaltungen und Reisen müssen Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen betreut werden. Die schulrechtlichen Regelungen sind zu beachten. [Ergänzung: vgl. hierzu Nr. 4 der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208]
- Bei Übernachtungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der genannten schulischen Veranstaltungen sind den Begleiterinnen und Begleitern sowie den Schülerinnen und Schülern Schlafmöglichkeiten, Waschräume und Toiletten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. [Ergänzung: vgl. Nr. 3.5 der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208.8.3]
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Schulleitung vorher zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

9. Umgang im Falle von Übertretungen des Verhaltenskodex

Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend des Kodex zu verhalten. Geschieht keine Verhaltensänderung, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil, sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.
Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten stehen uns die in den Handlungsleitfäden benannten Ansprechpersonen zur Verfügung.
Insbesondere Übertretungen im Bereich der Ziffern 2., 4., 5. und 8. sind direkt an die Schulleitung zu melden. Diese wird gegebenenfalls nach Prüfung eine Meldung an die jeweilige Schulaufsicht (Regierung von Unterfranken) vornehmen.

10. Bekanntmachung

Der Verhaltenskodex zum grenzwahrenden Umgang und zur Prävention von Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigt und von ihnen unterzeichnet. Zusätzlich wird er auf der Homepage veröffentlicht.